

# ZH\_OBERGERICHT SB130155 vom 1. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130155](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130155)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130155 du 1 octobre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130155 del 1 ottobre 2013

## Erwägungen

### E. 15

Minuten ist vor diesem Hintergrund zu bestätigen. - 18. Oktober 2010; Verhandlung Hafrichter, Hafrichterkanzlei etc.; 250 Minuten Die Vorinstanz hielt in diesem Zusammenhang fest, dass der geltend gemachte Aufwand massiv überhöht sei. Die Hafrichter-Einvernahme habe lediglich 15 Minuten gedauert. Ein Plädoyer sei nicht gehalten worden und der Entscheid des Hafrichters sei nicht mündlich eröffnet, sondern per Fax zugestellt worden. Zusammen mit der bisher geltend gemachten Wegzeit sei ein Aufwand von 65 Minuten zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende Aufwendungen seien nicht ersichtlich. Die Position sei folglich um 185 Minuten zu kürzen (Urk. 74 S. 43 f.). Der Verteidiger des Beschuldigten gab zu bedenken, dass die Vorinstanz das Vor- und Nachgespräch nicht berücksichtigt habe. Dass solche Besprechungen jeweils stattfinden würden, sei gerichtsnotorisch (Urk. 86 S. 14).

- 17 - Auch wenn die Verteidigung eine Vor- bzw. Nachbesprechung mit dem Beschuldigten in ihrer Honorarnote nicht explizit erwähnte, ist doch festzuhalten, dass solche Besprechungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Haft regelmässig erfolgen. Trotzdem erscheint der insgesamt geltend gemachte Aufwand von 250 Minuten stark überhöht. Eine Vor- und Nachbesprechungszeit von insgesamt einer Stunde erscheint als angemessen. Die Position vom 17. Oktober 2010 ist folglich um 125 Minuten zu kürzen. - 20. Oktober 2010; Eingang Entscheid Hafrichter/Tel. StA; 60 Minuten Auch diese Position bezeichnet die Vorinstanz als überhöht. Der Entscheid des Hafrichters umfasse (inkl. Rubrum und Dispositiv) lediglich 6 ½ Seiten. Zudem habe dieser kaum notwendigerweise ein längeres Telefongespräch mit der Staatsanwaltschaft ausgelöst, zumal bereits am 11., 13. und 14. Oktober 2010 solche Besprechungen stattgefunden hätten und weitere am 25. und 26. Oktober 2010 erfolgt seien. Die Position sei um 40 Minuten zu kürzen (Urk. 74 S. 44). Der Verteidiger des Beschuldigten hielt demgegenüber fest, dass es unstatthaft erscheine, wenn die Vorinstanz darüber spekuliere, ob der Entscheid des Hafrichters notwendigerweise ein längeres Telefonat mit der Staatsanwaltschaft ausgelöst habe. Eine exakte Analyse des Entscheides und ein Telefonat mit der Staatsanwaltschaft, um die Verfahrenslage zu besprechen, erweise sich als angemessen. Die hierfür eingesetzte Dauer sei nicht übermässig lang (Urk. 86 S. 14). Die Begründung des Entscheids des Hafrichters umfasst 4 ½ Seiten. Eine Lektüre und Analyse des Entscheids ist in 30 Minuten zu bewerkstelligen. Ein kurzes Telefonat mit der Staatsanwaltschaft kann der Verteidigung darüber hinaus zugestanden werden. Insgesamt erscheinen aber sowohl die durch die Verteidigung geltend gemachten 60 Minuten, als auch die Kürzung der Vorinstanz um 40 Minuten als überhöht. Gerechtfertigt erscheint vielmehr eine Kürzung um 20 Minuten.

- 18 - - 27. Oktober 2010; Besuch Mandant; 90 Minuten 27. Oktober 2010; Hin- und Rückfahrt E. \_\_\_\_\_ - ZH; 50 Minuten Die Vorinstanz hielt diesbezüglich fest, dass es sich

bei dieser Position um einen unnötigen Aufwand handle, da am 19. Oktober 2010 bereits ein Kontakt zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten stattgefunden habe und für die kommenden Tage Einvernahmen angesetzt gewesen seien, an welchen für den Verteidiger und den Beschuldigten genügend Zeit und Gelegenheit vorhanden gewesen sei, um sich auszutauschen. Die 90 Minuten für den Besuch des Beschuldigten seien, inkl. der diesbezüglichen Wegzeit von 50 Minuten, gesamthaft zu streichen (Urk. 74 S. 44). Der Verteidiger des Beschuldigten macht geltend, dass der letzte Gefängnisbesuch damals bereits drei Wochen zurück gelegen habe. Zudem habe am Folgetag eine weitere Einvernahme des Beschuldigten stattgefunden, welche vorbereitet habe werden müssen. Dabei sei auch die Aktenlage besprochen worden (Urk. 86 S. 14). Auch wenn die letzte Besprechung mit dem Beschuldigten erst drei Wochen zurück lag, rechtfertigt sich im Hinblick darauf, dass an den folgenden Tagen mehrere Einvernahmen stattfanden, die Streichung des Besuchs vom 27. Oktober 2010 bzw. der damit in Zusammenhang stehenden Wegzeit ausnahmsweise nicht. Generell ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gemäss Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich selbst in komplexen Fällen lediglich ein Gefängnisbesuch pro Monat zu entschädigen ist (Beschluss der Verwaltungskommission des Obergerichts vom 22. Mai 2002, VB010019). - 29. (recte: 28.) Oktober 2010; Einvernahme StA; 210 Minuten Die Vorinstanz zieht in diesem Zusammenhang in Erwägung, dass die staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 28. Oktober 2010 von 14.10 Uhr bis 17.12 Uhr gedauert habe. Aus diesem Grund sei der diesbezügliche Zeitaufwand um 28 Minuten herabzusetzen (Urk. 74 S. 44). Der Verteidiger des Beschuldigten führte aus, dass womöglich ein Nachgespräch mit dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft stattgefunden habe. Nicht jeder

- 19 - kurzzeitige Anwaltsaufwand sei zu kürzen, sobald er nicht exakt benannt sei (Urk. 86 S. 15). Der Verteidiger des Beschuldigten zeigt sich selbst unsicher, ob ein Nachgespräch stattgefunden hat oder nicht. Ein solches wurde in der Honorarnote nicht erwähnt und kann somit auch nicht als geltend gemacht betrachtet werden. Eine implizite Geltendmachung, welche bloss über den Zeitaufwand und ganz ohne Substantiierung erfolgt, genügt nicht. Es rechtfertigt sich folglich eine Kürzung um 25 Minuten. - 3. November 2010; Besprechung mit RA Z.\_\_\_\_/Vorbereitung ZEV; 45 Minuten Die Vorinstanz reduzierte diese Position um 15 Minuten. Dabei bringt sie erneut das Argument vor, nach welchem bürointerne Besprechungen mit einem Substituten nicht der Staatskasse verrechnet werden können (Urk. 74 S. 44 f.). Der Verteidiger setzt sich mit dieser Kürzung (sowie mit sämtlichen nachfolgend aufgeführten Kürzungen) nicht substantiiert auseinander, sondern bestreitet diese lediglich pauschal (Urk. 86 S. 15). Die Erwägung der Vorinstanz trifft zu (vgl. S. 15 zum 17. Oktober 2010). Die Position ist um 15 Minuten zu reduzieren. - 3. November 2010; Hin- und Rückfahrt E.\_\_\_\_ - ZH; 60 Minuten Die Vorinstanz hat diese Position gestrichen, da der Grund für eine Fahrt an jenem Datum nicht ersichtlich sei (Urk. 74 S. 45). Es ist ihr diesbezüglich beizupflichten. Am 3. November 2010 fanden weder Einvernahmen statt noch wurde der Beschuldigte besucht. - 3. (recte: 4.) November 2010; Einvernahme StA; 240 Minuten Die Vorinstanz stellte fest, dass die Einvernahme am 4. November 2010 und nicht am 3. November 2010 durchgeführt wurde, anerkannte aber den

- 20 - diesbezüglich geltend gemachten Aufwand (Urk. 74 S. 45). Dem ist nichts hinzuzufügen. - 3. November 2010; Tel. RA W.\_\_\_\_/Tel. StA/Ausarbeiten Vergleich; 240 Minuten Die Vorinstanz hat diese Position um 150 Minuten gekürzt, da nicht ersichtlich sei,

weshalb längere Telefonate bzw. Besprechungen mit den involvierten Personen notwendig gewesen wären bzw. weshalb die Ausarbeitung eines einfachen Vergleichs einen derartigen Aufwand verursacht haben sollte. Es würden zudem keine entsprechenden Dokumente bei den Akten liegen (Urk. 74 S. 45). Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass ein Aufwand von vier Stunden für die Ausarbeitung eines kurzen Vergleichs nach Absprache mit den entsprechenden Parteien übersetzt erscheint. Ein diesbezüglicher Aufwand von 120 Minuten – die Hälfte der geltend gemachten Zeit – erscheint jedoch gerechtfertigt, weshalb eine Kürzung von 120 Minuten vorzunehmen ist. - 4. November 2010; Hin- und Rückfahrt E.\_\_\_\_\_ - ZH; 60 Minuten Die Vorinstanz hielt fest, dass diese Position um zehn Minuten zu kürzen sei, zumal betreffend die Wegzeit bis anhin immer ein Zeitaufwand von 50 Minuten geltend gemacht worden sei (Urk. 74 S. 45). Gängige Routenplaner berechnen für die Autofahrt von der Kanzlei des damaligen Verteidigers des Beschuldigten zum Bezirksgebäude in Zürich eine Wegzeit von je ca. 19-20 Minuten. Bei stärkerer Verkehrsbelastung ist mit einer Wegzeit von je ca. 23 Minuten zu rechnen. Die von der Vorinstanz als angemessen erachteten 50 Minuten genügen selbst bei einem stärkeren Verkehrsaufkommen, weshalb die durch die Vorinstanz vorgenommene Kürzung um 10 Minuten gerechtfertigt erscheint. - 4. November 2010; Besprechung StA/Tel. RA W.\_\_\_\_\_/Haftentlassung etc.; 180 Minuten

- 21 - Diese Position wurde durch die Vorinstanz als massiv überhöht betrachtet. Es sei nicht ersichtlich, wofür die geltend gemachte Zeit aufgewendet worden sei, zumal der Beschuldigte aus der Haft entlassen worden sei und demzufolge kein grösserer Gesprächsbedarf mit der Staatsanwaltschaft bestanden habe. Es seien 120 Minuten zu streichen (Urk. 74 S. 45 f.). Die Erwägung der Vorinstanz trifft zu, zumal der Verteidiger des Beschuldigten es in seiner Berufungsbegründung unterlassen hat, diese Position nachträglich zu begründen bzw. die entsprechende Kürzung substantiiert zu bestreiten. Die Kürzung um 120 Minuten erscheint angemessen. - 10. November 2010; Besprechung Mandant/Schreiben Frau F.\_\_\_\_\_/ Schreiben Mandant; 120 Minuten Auch diese Position wurde durch die Vorinstanz als überhöht bezeichnet. Es sei nicht ersichtlich, weshalb kurz nach Haftentlassung eine längere Besprechung mit dem Beschuldigten notwendig gewesen sei und gleichentags zusätzlich ein Schreiben an den Beschuldigten habe verfasst werden müssen. Ebenso könne der Grund für das Schreiben an Frau F.\_\_\_\_\_ nicht nachvollzogen werden. Es seien 90 Minuten zu streichen (Urk. 74 S. 46). Betreffend das Schreiben an Frau F.\_\_\_\_\_, welches im Berufungsverfahren in einem anderen Zusammenhang zu den Akten gereicht wurde (vgl. Urk. 88/3), ist ein Zeitaufwand von 15 Minuten einzusetzen. Im Übrigen sind die Erwägungen der Vorinstanz zu übernehmen, zumal es der Verteidiger des Beschuldigten auch hier unterlassen hat, die entsprechende Position nachvollziehbar zu begründen. Eine Kürzung um 75 Minuten erscheint folglich aufgrund der nur teilweisen Nachvollziehbarkeit der Position als gerechtfertigt. - 15./17. November 2010; Tel. Mandant/Schreiben StA/Schreiben B.\_\_\_\_\_; insgesamt 170 Minuten Die Vorinstanz hielt fest, dass diese Positionen betreffend den Punkt "Schreiben B.\_\_\_\_\_" nicht nachvollziehbar seien. Für das am

- 22 -

## **E. 17**

November 2010 der Staatsanwaltschaft zugestellte Schreiben schein insgesamt ein Aufwand von 90 Minuten angemessen. Für ein weiteres Telefonat an den Beschuldigten am 17. November 2010 wurden dem Verteidiger sodann 10 Minuten zugestanden. Insgesamt

wurde für beide Positionen ein Aufwand von 100 Minuten anerkannt (Urk. 74 S. 46). Das Schreiben des Verteidigers an die B.\_\_\_\_ Klinik vom 17. November 2013 befindet sich bei den Akten (Urk. 15/1). Dass für die Erstellung dieses Schreibens Aufwendungen in Rechnung gestellt wurden, ist – entgegen der Vorinstanz – durchaus nachvollziehbar. Das Schreiben des Verteidigers an die Staatsanwaltschaft vom 17. November 2013 liegt ebenfalls bei den Akten (Urk. 24/14). Für die Erstellung dieser beiden Schreiben scheint ein Aufwand von gesamthaft 40 Minuten als angemessen. Darüber hinaus sind der Verteidigung zwei Telefonate à je 10 Minuten mit dem Beschuldigten zuzugestehen. Die beiden Positionen sind somit mit einem Aufwand von insgesamt 60 Minuten zu beziffern. Die beiden Positionen sind somit um gesamthaft 110 Minuten zu kürzen. - 15. Dezember 2010; Tel. Mandant/Tel. StA/Tel. RA W.\_\_\_\_; 60 Minuten Diese Position wurde von der Vorinstanz halbiert, da drei Telefonate von einer Dauer von je 20 Minuten im vorliegenden Verfahrensstadium als über- setzt zu erachten seien, zumal weder Akten noch Honorarnoten Hinweise auf den Inhalt der Telefonate enthalten würden (Urk. 74 S. 46). Es ist als gerichtsnotorisch zu erachten, dass der Inhalt von Telefongesprächen in Honorarnoten regelmässig nicht genügend spezifiziert wird und sich dieser oft auch nicht aus den Akten ergibt. Dem vorinstanzlichen Hinweis, nach welchem dadurch nicht nachvollziehbar sei, weshalb Gespräche mit einer Gesamtdauer von 60 Minuten notwendig gewesen sein sollten, kann indes teilweise gefolgt werden. Die Position ist auf einen angemessenen Gesamt- aufwand von 45 Minuten zu kürzen.

- 23 - - 10. Januar 2011; Besprechung Mandant betr. Einstellung Verfahren und Entschädigung; 120 Minuten Die Vorinstanz bezeichnet diese Position als massiv übersetzt, da keine Notwendigkeit für eine zweistündige Besprechung mit dem Thema "Verfahrenseinstellung und Entschädigung" bestanden habe. Für die diesbezüglich notwendigen einfachen Erläuterungen und die Entscheidfindung würden 30 Minuten genügen. Es habe folglich eine Kürzung um 90 Minuten zu erfolgen (Urk. 74 S. 46 f.). Der Vorinstanz ist zuzustimmen. Es ist über- haupt nicht ersichtlich, weshalb betreffend die genannten Themen eine zwei Stunden dauernde Besprechung notwendig geworden sein sollte, ging es doch lediglich darum, die Möglichkeiten auszuloten, durch Leistung einer Entschädigung an die Geschädigte eine Einstellung des Verfahrens erwirken zu können (vgl. Urk. 48 f.). Die Kürzung der Vorinstanz ist zu übernehmen. - 19. Januar 2011; Eingabe betreffend Entschädigung; 120 Minuten Der Erwägung der Vorinstanz, nach welcher der Aufwand für die Rech- nungsstellung nicht der Staatskasse verrechnet werden darf (Urk. 74 S. 47), ist zutreffend. Die vorliegende Position ist deshalb vollumfänglich zu streichen. Honorarnote Rechtsanwalt Dr. X.\_\_\_\_ (Urk. 66): - 7. September 2011; Tel. mit RA Y.\_\_\_\_/Tel. mit Kl.; 30 Minuten Die Streichung dieser Position durch die Vorinstanz (Urk. 74 S. 47) ist zu bestätigen, zumal diese zutreffend ausführte, dass Kosten, welche durch den Wechsel des erbetenen Verteidigers entstehen, nicht auf die Staats- kasse überwälzt werden können. Sowohl das Telefonat des Verteidigers mit seinem Vorgänger als auch das hierauf folgende Telefonat mit dem Beschuldigten ist diesen nicht verrechenbaren Kosten zuzuordnen, zumal die Vorinstanz ebenso zutreffend festhält, dass die Erstbesprechung mit dem Beschuldigten bereits tags zuvor stattgefunden hat.

- 24 - - 27. September 2011; Durchsicht Akten/Mailkorrespondenz mit RA Y.\_\_\_\_; 270 Minuten Die Vorinstanz bezeichnete diese Position als massiv überhöht. Die Akten seien nicht sehr umfangreich und der Fall nicht überaus komplex gewesen, Der grösste Teil des Aufwandes sei auf den Mandatswechsel zurückzu- führen. Überdies könne die

Mailkorrespondenz mit Rechtsanwalt Y. \_\_\_\_\_ nicht geltend gemacht werden. Der Aufwand sei um 210 Minuten zu kürzen (Urk. 74 S. 47). Die Erwägung der Vorinstanz, gemäss welcher ein grosser Teil des Aufwandes, insbesondere die Mailkorrespondenz mit Rechtsanwalt Y. \_\_\_\_\_, auf den Mandatswechsel zurückzuführen gewesen sein dürfte, trifft zu. In Anbetracht der konkreten Umstände erscheint eine Kürzung im Umfang von 150 Minuten als gerechtfertigt. - 29. September 2011; Treffen mit Kl./Instruktion; 90 Minuten Auch diese Position wurde von der Vorinstanz als massiv überhöht betrachtet. Bereits am 6. September 2011 habe eine längere Besprechung des neuen Verteidigers mit dem Beschuldigten stattgefunden (Urk. 74 S. 47). Die durch die Vorinstanz vorgenommene Kürzung um 45 Minuten ist zu bestätigen. Selbst nach Vornahme dieser Kürzung wird dem neuen Verteidiger innerhalb des ersten Monats der Mandatsübernahme eine Instruktionszeit von zwei Stunden zugebilligt, was ausreichend erscheint. - 11. Oktober 2011; Aktenstudium/Tel. mit Kl.; 90 Minuten Die Vorinstanz nahm eine vollständige Streichung dieser Position vor. Ein Aktenstudium sei bereits verrechnet worden, wobei seit diesem keine weiteren Untersuchungshandlungen mehr erfolgt seien. Die Notwendigkeit der Position sei deshalb nicht ersichtlich (Urk. 74 S. 47). Die Argumentation der Vorinstanz ist zu bestätigen, zumal dem Verteidiger bereits für den 27. September 2011 zwei Stunden an Aktenstudium zugestanden worden sind (was das Zugeständnis der Vorinstanz um eine Stunde übertrifft) und zumal seit dem letzten Studium der Akten in der Tat keine weiteren Unter-

- 25 - suchungshandlungen erfolgt sind. Für das Telefonat mit dem Beschuldigten kann ein Aufwand von 15 Minuten berücksichtigt werden. - 17. Oktober 2011; Tel. mit Kl./Tel. mit RA Y. \_\_\_\_\_; 30 Minuten Die Kürzung dieser Position um 15 Minuten (Urk. 74 S. 48) ist zu bestätigen. Dies mit der von der Vorinstanz korrekt vorgenommenen Erwägung, dass Aufwendungen, die einzig durch den Wechsel des erbetenen Verteidigers bedingt sind, nicht zu Lasten der Staatskasse gehen können. - 14.-16. Februar 2012; Aktenstudium; insgesamt 750 Minuten Diese drei Positionen wurden durch die Vorinstanz vollständig gestrichen, wiederum mit dem Argument, dass das Aktenstudium bereits erfolgt sei und der Wechsel in der erbetenen Verteidigung nicht zu Lasten des Staates gehen dürfe (Urk. 74 S. 48). Diese Erwägung der Vorinstanz ist zu stützen, ist doch in der Tat anzunehmen, dass das Aktenstudium einzig durch den Wechsel des erbetenen Verteidigers bedingt war, zumal seit der letzten Akteneinsicht des neuen Verteidigers kaum neue Akten dazu gekommen sind, von welchen er nicht ohnehin bereits Kenntnis gehabt hätte (vgl. Urk. 38-46). - 17. Februar 2012; Arbeitsweg StA retour/Vorgespräch Kl./EV/Nachgespräch StA und Kl.; 240 Minuten Die Vorinstanz kürzte diese Position um 60 Minuten (Urk. 74 S. 48). Ihr ist zuzustimmen, zumal die Einvernahme 80 Minuten dauerte (Urk. 47), die benötigte Wegzeit mit 60 Minuten zu bemessen ist und für Vor- und Nachbesprechung 40 Minuten angemessen erscheinen. - 9. August 2012; Arbeitsweg StA retour/Zeugen-EV/Nachgespräch Kl.; 285 Minuten Diese Position wurde durch die Vorinstanz um 30 Minuten gekürzt (Urk. 74 S. 48 f.). Die Einvernahme dauerte 155 Minuten (Urk. 47), für die Wegzeit

- 26 - sind 60 Minuten zu bemessen und für die Nachbesprechung erscheinen 30 Minuten angemessen. Die Position ist folglich um 40 Minuten zu kürzen. 3.4 Anfangs September 2012 wurde der vorliegende Fall vor dem Bezirksgericht Zürich anhängig (vgl. Urk. 62 ff.). Das Vorverfahren war mithin in jenem Zeitpunkt abgeschlossen. Sämtliche Positionen in der Honorarnote von Rechtsanwalt X. \_\_\_\_\_, welche für die Zeit ab September 2012

aufgeführt sind (vgl. Urk. 66, ab 6. September 2012), sind folglich im Zusammenhang mit dem im Hauptverfahren entstandenen Aufwand zu beurteilen. Die im vorliegenden Urteil nicht erwähnten Positionen der Honorarnote von Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_, welche das Vorverfahren betreffen, sind – mit der Vorinstanz (Urk. 47 S. 49) – nicht zu beanstanden. Insgesamt ergibt sich für das Vorverfahren ein entschädigungspflichtiger Zeitaufwand von 3'990 Minuten, entsprechend 66 Stunden und 30 Minuten. Mit der Vorinstanz handelte es sich vorliegend weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht um einen schweren bzw. komplexen Fall. Die Feststellung der Vorinstanz, nach welcher "ein auf der Hand liegender Freispruch" vorliege, geht aber zu weit. Immerhin setzte sie sich in ihrem Urteil vom 10. Dezember 2012 auf 26 Seiten mit dem Sachverhalt auseinander, wobei sie eine Vielzahl an Beweismitteln zu würdigen hatte und sich dabei auch mit diversen Indizienbeweisen befasste, welche den Beschuldigten belasteten (Urk. 74 S. 10 ff., insbes. S. 24 ff.). Insgesamt ist die Bearbeitung des vorliegenden Falles als von durchschnittlicher Schwierigkeit einzustufen. Es rechtfertigt sich damit, den Stundenansatz – entgegen der Vorinstanz – auf den Mittelwert der gesetzlich vorgesehenen Ansätze in Höhe von Fr. 250.– festzusetzen (vgl. § 16 Abs. 1 AnwGebV in Verbindung mit § 3 AnwGebV). Der entschädigungspflichtige Zeitaufwand für das Vorverfahren beträgt folglich Fr. 16'625.–. Entgegen der Vorinstanz ist dem Beschuldigten eine Entschädigung für den gesamten Aufwand zuzusprechen, da nicht festgestellt werden konnte, dass dieser die Durchführung des Verfahrens durch rechtswidrige und schuldhaftige Handlungen erschwert hätte (vgl. Ziff. II. A. des vorliegenden Urteils; Art. 430 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 426 Abs. 2 StPO). Die durch die Vorinstanz vorgenommene Kürzung von einem Viertel hat folglich zu unterbleiben. Die betreffend das Vorverfahren geltend gemachten

- 27 - Barauslagen werden im Anschluss an die Entschädigung betreffend das Hauptverfahren gesamthaft festgesetzt. 4.1 Auch im Zusammenhang mit der Entschädigung für das Hauptverfahren hielt die Vorinstanz fest, es habe sich vorliegend um einen auf der Hand liegenden Freispruch gehandelt. Der Fall sei zudem ohne Fremdspracheneinfluss gewesen und habe weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht Schwierigkeiten geboten. In der Folge setzte sie eine Pauschalgebühr im Sinne von § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV in Höhe von Fr. 4'500.– fest, wobei sie diese – analog zur Regelung der Kostenauflegung – um einen Viertel reduzierte (Urk. 74 S. 49). 4.2 Gemäss Praxis ist bei der Festsetzung des Honorars bei sogenannten einfachen Standardverfahren von den in der Verordnung über die Anwaltsgebühren aufgeführten Ansätzen auszugehen. Die Anwaltsgebührenverordnung ist dabei so auszulegen, dass die Kosten der Verteidigung – zumindest weitestgehend – gedeckt sind. In Verfahren, die nicht zu solch einfachen Standardfällen gezählt werden können, ist gestützt auf eine sachgerechte Auslegung der Anwaltsgebührenverordnung von der Honorarabrechnung des Verteidigers auszugehen. Diese ist sodann auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen. Stehen die in Rechnung gestellten Aufwendungen der Verteidigung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit des Falles, so rechtfertigt sich unter Umständen auch eine deutliche Minderung der geforderten Entschädigung (vgl. ZR 111 Nr. 16 E. 2.1.3 mit weiteren Hinweisen; ZR 102 Nr. 49; ZR 101 Nr. 19; ZR 105 Nr. 51). Ob es sich um ein einfaches Standardverfahren handelt, beurteilt sich nach den folgenden Kriterien: Aktenumfang, Anzahl der angeklagten Delikte, Komplexität und Schwierigkeit des Falles (sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht) und Bedeutung des Verfahrens für die betroffene Person, insbesondere auch nach dem ihr drohenden Eingriff. Der Aktenumfang des vorliegenden Verfahrens ist insgesamt als durchschnittlich zu erachten. Die Anklageschrift

umfasste sechs Seiten, wobei der dem Beschuldigten vorgeworfene Sachverhalt auf drei Seiten festgehalten

- 28 - werden konnte (vgl. Urk. 57). In den Kernsachverhalt waren nur der Beschuldigte und die Geschädigte involviert. Zur Anklage gebracht wurden drei überschaubare Tatvorwürfe, welche durch die Staatsanwaltschaft allesamt unter den Tatbestand der Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 2 StGB subsumiert worden sind. Dabei waren die zu beurteilenden Sachverhalte zeitlich, örtlich und personell relativ eng umgrenzt. Die sich im Rahmen der Hauptverhandlung stellenden Fragen erwiesen sich sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht nicht als übermässig komplex. Obwohl einige Zeugen einvernommen worden sind, die zum Kernsachverhalt jedoch nicht viel beitragen konnten, und obwohl eine rückwirkende Telefonüberwachung erfolgt ist, ist festzuhalten, dass, insbesondere im Vergleich zu anderen Straffällen betreffend Erpressung, noch von einem durchschnittlichen Aktenumfang sowie von einer durchschnittlichen tatsächlichen und rechtlichen Komplexität ausgegangen werden kann. Der vorliegende Fall erforderte zur Hauptsache theoretische und praktische Kenntnisse hinsichtlich Würdigung von Aussagen sowie der allgemeinen Beweiswürdigung. Gleichzeitig ist aber auch festzuhalten, dass diese Würdigung nicht ganz ohne Aufwand zu bewerkstelligen war, wie sich – mit der Verteidigung (Urk. 86 S. 12) – anhand des 27 Seiten umfassenden Plädoyers der Staatsanwaltschaft (Urk. 64) und anhand des Umfangs des vorinstanzlichen Urteils von 57 Seiten unschwer feststellen lässt (Urk. 74). Zudem drohte dem Beschuldigten durch das Verfahren ein nicht unerheblicher Eingriff, zumal die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten beantragte und festhielt, dass hiervon zwölf Monate zu vollziehen seien (vgl. Urk. 57). Innerhalb des Spektrums der kollegialgerichtlichen Zuständigkeit ist das vorliegende Verfahren insgesamt als durchschnittlich zu erachten. Gesamthaft betrachtet handelt es sich um ein durchaus umfangreiches und tendentiell eher aufwendiges Verfahren, welches sich jedoch immer noch im Rahmen eines Standardverfahrens im Sinne der genannten Rechtsprechung bewegt. Deshalb ist bei der Bemessung der Entschädigung grundsätzlich von den in der Anwaltsgebührenverordnung angeführten Ansätzen auszugehen. Dabei muss allerdings festgestellt werden, dass sich die von der Vorinstanz für das Hauptverfahren festgesetzte Pauschalgebühr von Fr. 4'500.– als zu tief erweist. Da das Honorar als Pauschalbetrag auszurichten ist, erübrigen sich zwar grund-

- 29 - sätzlich Ausführungen zur eingereichten Honorarnote und insbesondere zur Höhe des Stundenansatzes. Steht dem Richter zur Ausübung seines pflichtgemässen Ermessens bei der Festsetzung der Entschädigung eine detaillierte Aufstellung über den tatsächlichen Aufwand der Verteidigung zur Verfügung, so kann diese jedoch als Grundlage der Ermessensausübung im Sinne einer Kontrollrechnung herangezogen werden (ZR 111 [2012] Nr. 16 E. 2.5.1. mit Verweis auf den Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichtes UK040173 vom 12. März 2005 = ZR 105 [2006] Nr. 1, E. 5a, mit Hinweisen, insbes. auf ZR 101 [2002] Nr. 19). 4.3 Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ stellt für die Verteidigung des Beschuldigten im Hauptverfahren einen Zeitaufwand von 44 Stunden in Rechnung (Urk. 66; ab 6. September 2012). Dabei macht er für das Aktenstudium und das Verfassen der Plädoyernotizen insgesamt rund 37 Stunden geltend. In seinem 39 Seiten umfassenden Plädoyer, welches er vor Vorinstanz eingereicht und verlesen hat (Urk. 65, Prot. II S. 5), setzte er sich einlässlich mit dem Prozessstoff auseinander. Auch an dieser Stelle ist jedoch festzuhalten, dass ein aufgrund des Wechsels des erbetenen Verteidigers verursachter Mehraufwand betreffend das Aktenstudium nicht der Staatskasse angelastet

werden kann. Der vom Verteidiger geltend gemachte Aufwand für Aktenstudium und Verfassen der Plädoyernotizen erscheint selbst unter Berücksichtigung der ihm attestierten einlässlichen Auseinandersetzung mit dem Prozessstoff – unter Berücksichtigung von Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit des Falles – als überhöht. Für eine sach- gerechte, effiziente und verhältnismässige Vorbereitung des Plädoyers erscheint unter Berücksichtigung der konkreten tatsächlichen und rechtlichen Umstände vielmehr ein Aufwand von insgesamt dreieinhalb Arbeitstagen à sieben ver- rechenbaren Stunden, entsprechend 24 ½ verrechenbaren Stunden als vert- retbar. Der im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Plädoyernotizen und der Akteneinsicht stehende Zeitaufwand des Verteidigers ist somit um 12 ½ Stunden zu kürzen. Der übrige geltend gemachte Zeitaufwand erscheint angemessen. Folglich ist der für das Hauptverfahren geltend gemachte zeitliche Gesamtauf- wand von insgesamt 44 Stunden um 12 ½ Stunden zu kürzen, wodurch eine Entschädigung für den Zeitaufwand in Höhe von Fr. 7'875.– angemessen erscheint (31 ½ Stunden à Fr. 250.–). Eine Kürzung um einen Viertel ist entgegen

- 30 - der Vorinstanz auch an dieser Stelle nicht vorzunehmen (vgl. Ziff. II. A. des vorliegenden Urteils; Art. 430 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 426 Abs. 2 StPO). 5.1 Sodann sind dem Verteidiger des Beschuldigten die Barauslagen des Vor- und Hauptverfahrens zu ersetzen. Rechtsanwalt Y. \_\_\_\_\_ machte in seiner Honorarnote Spesen von insgesamt Fr. 160.– geltend (Urk. 24/16). Diese sind um die in Zusammenhang mit den gestrichenen Positionen stehenden Spesen von Fr. 40.60 zu kürzen (vgl. Ziff. 3.3 des vorliegenden Urteils; Positionen vom 24. September 2010, 6. Oktober 2010, 3. November 2010 und 19. Januar 2011), wodurch ein Betrag von Fr. 119.40 resultiert. Betreffend die Spesen von Rechts- anwalt X. \_\_\_\_\_ ist mit der Vorinstanz (Urk. 74 S. 49 f.) festzuhalten, dass die für Fotokopien geltend gemachten Barauslagen von Fr. 2'097.– (Urk. 66) als exorbitant übersetzt erscheinen. Als verhältnismässig anerkannt werden dies- bezüglich 1'000 Kopien zu einem Ansatz von Fr. 0.50, mithin Fr. 500.–. Die restlichen von Rechtsanwalt X. \_\_\_\_\_ geltend gemachten Spesen von insgesamt Fr. 63.60 sind um Fr. 4.– zu kürzen (vgl. Ziff. 3.3 des vorliegenden Urteils; Position vom 7. September 2011). Insgesamt resultiert betreffend den Spesenan- teil von Rechtsanwalt X. \_\_\_\_\_ ein Betrag von Fr. 559.60. Die Barauslagen für das Vor- und Hauptverfahren sind mithin auf Fr. 679.– zu beziffern und in diesem Umfang zu erstatten. 5.2 Insgesamt ergibt sich somit eine Entschädigung für die Aufwendungen im Vor- und Hauptverfahren von Fr. 25'179.– (Fr. 16'625.– für das Vorverfahren, Fr. 7'875.– für das Hauptverfahren und Fr. 679.– als Barauslagen). Darauf sind 8% Mehrwertsteuer zu entrichten. Zusammenfassend ist dem Beschuldigten folglich eine Prozessentschädigung von Fr. 27'193.35 für die anwaltliche Verteidigung im Vor- und Hauptverfahren aus der Gerichtskasse zuzusprechen. C. Schadenersatz für unschuldig erlittene Haft: 1. Die Vorinstanz sprach dem Beschuldigten für die unschuldig erlittene Haft Schadenersatz von Fr. 4'843.10, zuzüglich 5% Zins seit dem 7. September 2010 zu (Urk. 74 S. 54).

- 31 - 2. Der Verteidiger beantragt, es sei dem Beschuldigten in Abänderung der diesbezüglichen Dispositivziffer 5. des angefochtenen Urteils für die unschuldig erlittene Haft Schadenersatz in Höhe von Fr. 20'312.25, zuzüglich 5% Zins seit dem 7. September 2010 zuzusprechen (Urk. 86 S. 2). 3. Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass bei unschuldig erlittener Haft voller Ersatz für Lohnausfall im Sinne einer Kausalhaftung des Staates geschuldet ist. Auf ihre diesbezüglichen theoretischen Erwägungen kann an dieser

Stelle verwiesen werden (Urk. 74 S. 50; Art. 82 Abs. 4 StPO). 4.1 Der Beschuldigte befand sich vom 7. September 2010 (Urk. 23/3) bis zum 4. November 2010 (Urk. 23/14), mithin 59 Tage, in Haft. Aufgrund des in Rechtskraft erwachsenen Freispruchs der Vorinstanz ist dabei von einer unschuldig erlittenen Haft auszugehen. Der Beschuldigte ist seit bald 13 Jahren bei den Verkehrsbetrieben der Stadt Zürich (VBZ) als Bus- und Tramführer tätig (Urk. 7/1 S. 3). Aufgrund eines Entzugs seines Führerausweises bezog er jedoch vom

## **E. 21**

August 2010 bis zum 21. November 2010, mithin während des gesamten Zeitraumes seiner Inhaftierung, unbezahlten Urlaub (Urk. 27/22). Vom 21. August 2010 bis zu seiner Verhaftung arbeitete er auf Abruf bei G. \_\_\_\_\_ Reinigungen (Urk. 7/1 S. 3). Die Vorinstanz bezifferte den diesbezüglich durch die Haft entstandenen Verdienstaufschlag korrekt auf Fr. 6'457.50 (Urk. 74 S. 51), wogegen auch der amtliche Verteidiger keine Einwendungen tätigte (Urk. 86 S. 16). Auf die diesbezüglichen Erwägungen kann verwiesen werden (Urk. 74 S. 51; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Kürzung um einen Viertel, welche die Vorinstanz in der Folge vornahm, ist jedoch mit den bereits vorgebrachten Argumenten (vgl. Ziff. II. A. des vorliegenden Urteils; Art. 430 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 426 Abs. 2 StPO) nicht vorzunehmen. Der Beschuldigte ist in diesem Zusammenhang mit Fr. 6'457.50 zu entschädigen. 4.2 Ferner beantragt der Beschuldigte Schadenersatz für den Erwerbsausfall für die Monate Dezember 2010 bis Februar 2011 betreffend seine Arbeitsstelle bei den Verkehrsbetrieben Zürich (Urk. 86 S. 16 ff.; vgl. auch Urk. 65 S. 37), wobei er neu ein bei der Reinigungsunternehmung H. \_\_\_\_\_ erwirtschaftetes Erwerbseinkommen in Anrechnung bringt (Urk. 86 S. 18).

- 32 - Zur Begründung des Anspruches auf Ersatz des Einkommensausfalls für die Monate Dezember 2010 bis Februar 2011 liess der Beschuldigte vorbringen, dass es ihm während seiner Haftzeit nicht möglich gewesen sei, den für seine Haupttätigkeit unerlässlichen Führerausweis zurück zu erlangen. Das Strassenverkehrsamt habe den Beschuldigten verpflichtet, bei einer Psychologin eine Verkehrstherapie zu absolvieren. Dabei seien für den 7. und 15. September 2010 bereits Sitzungen geplant worden, wobei weitere abgehalten worden wären. Ohne die Inhaftierung hätte der Beschuldigte seine Arbeit für die VBZ anfangs Dezember 2010 wieder aufnehmen können. Aufgrund der Haft habe er die Sitzungen jedoch erst im Anschluss an seine Entlassung nachholen können, weshalb weitere drei Monate an unbezahltem Urlaub notwendig geworden seien. Der dadurch verursachte Lohnausfall betrage Fr. 20'400.-, wobei der Beschuldigte während den Monaten Dezember 2010 bis Februar 2011 ein Erwerbseinkommen in der Höhe von Fr. 6'545.25 bei der Reinigungsunternehmung H. \_\_\_\_\_ erwirtschaftet habe, welches im Sinne der Schadensminderung in Abzug gebracht werden könne (vgl. Urk. 65 S. 37 und Urk. 86 S. 17 f.). Die Vorinstanz hielt in diesem Zusammenhang insbesondere fest, dass es nicht gänzlich nachvollziehbar sei, weshalb der Beschuldigte während den Monaten Dezember 2010 bis Februar 2011 erneut unbezahlten Urlaub haben müssen. Er habe die Verkehrstherapie gemäss seinen eigenen Angaben ja bereits im Dezember 2010 und Januar 2011 nachholen können. Es sei deshalb nicht ersichtlich, weshalb der Beschuldigte sein Anstellungsverhältnis bei den Verkehrsbetrieben nicht bereits im Februar 2011 wieder aufgenommen habe. Zudem sei unklar, ob die Therapie überhaupt Voraussetzung für die Wiedererlangung des Fahrausweises gewesen sei und ob diese nicht schneller hätte absolviert werden können (Urk. 74 S. 52). Entgegen der Vorinstanz ist anzumerken, dass davon ausgegangen werden muss, dass eine erfolgreiche Absolvierung der dem

Beschuldigten auferlegten Therapiesitzungen zur Wiedererlangung des Führerausweises zwingend notwendig war. Dies ergibt sich bereits aus der Begründung der Verfügung des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich vom 14. Februar 2011, in welcher

- 33 - festgehalten wurde, dass es aufgrund des Fehlverhaltens des Beschuldigten zu Zweifeln an seiner charakterlichen Fahreignung gekommen sei, weshalb er mit Verfügung vom 9. Juni 2010 verpflichtet worden sei, sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen. Ein hierauf erstelltes Gutachten des psychologischen Instituts der Universität Zürich verneinte sodann die charakterliche Fahreignung des Beschuldigten und empfahl diesem zehn Therapiesitzungen bei einem Psychologen zu absolvieren, wobei die Wiedererteilung des Führerausweises bei dessen Entzug am 13. August 2010 vom Strassenverkehrsamt davon abhängig gemacht wurde, dass der Beschuldigte ein günstiges verkehrspsychologisches Gutachten vorweisen kann. Nach Absolvierung der Therapie und erneuter Begutachtung wurde die charakterliche Fahreignung sodann bejaht (Urk. 88/1 S. 2). Es ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, wie der Beschuldigte ohne die Absolvierung der ihm durch das Erstgutachten "empfohlenen" Therapiestunden zu einer günstigen Zweitbegutachtung hätte kommen können, von welcher die Rückgabe des Führerausweises abhängig gemacht wurde. Auch der Argumentation der Vorinstanz, gemäss welcher die Therapie schneller abgeschlossen hätte werden können, kann nicht gefolgt werden, nachdem die für den Beschuldigten zuständige Psychotherapeutin schon für den Zeitraum vor seiner Inhaftierung bestätigt hatte, dass die Termine für die Verkehrstherapie im wöchentlichen Rhythmus angesetzt wurden (Urk. 27/21) und nachdem der damalige Verteidiger des Beschuldigten kurz nach dessen Entlassung aus der Haft darauf drängte, dass die Therapie möglichst schnell fortgeführt werden kann (Urk. 88/3). Es kann dem Beschuldigten im Zusammenhang mit der Verkehrstherapie mithin keinerlei Trölerei vorgeworfen werden. Auch dass es dem Beschuldigten zumutbar gewesen wäre, bereits wieder im Februar 2011 für die Verkehrsbetriebe tätig zu werden, trifft nicht zu. Der Beschuldigte hat sich, nachdem er seine letzte Therapiesitzung am 17. Januar 2011 absolvierte (Urk. 88/2) – welches Enddatum im Übrigen in etwa der Weiterführung der bereits vor der Inhaftierung vorgesehenen wöchentlichen Therapie entspricht – bereits am 20. Januar 2011 der notwendigen Zweitbegutachtung unterzogen. Dieses zweite Gutachten wurde in der Folge am 7. Februar 2011 erstattet, worauf dem Beschuldigten am 14. Februar 2011 der Fahrausweis zurückgegeben wurde (Urk. 88/1).

- 34 - Dem Beschuldigten war es somit nicht möglich, bereits wieder anfangs Februar 2011 für die Verkehrsbetriebe Zürich tätig zu werden. Er ist für seinen diesbezüglichen Verdienstausschlag für die Monate Dezember 2010 bis Februar 2011 grundsätzlich zu entschädigen. Der Verteidiger des Beschuldigten macht geltend, dass der durchschnittliche Nettomonatslohn des Beschuldigten bei den Verkehrsbetrieben Zürich Fr. 6'800.– betrage und verweist diesbezüglich auf die Urk. 27/20 (Urk. 65 S. 37; vgl. auch Urk. 86 S. 28). Die Berechnung des Verteidigers ist indes nicht nachvollziehbar. Die Verkehrsbetriebe Zürich beziffern den maximalen Monatslohn für Bus- und Tramführer auf ihrer Homepage auf Fr. 6'400.– brutto, wobei durchschnittlich Zuschläge von Fr. 200-300.– pro Monat hinzukommen sollen. Wie der Lohnabrechnung betreffend November 2010 entnommen werden kann, betrug der 13. Monatslohn des Beschuldigten für das Jahr 2010 Fr. 4'379.05 (Urk. 27/20). Bei der Berechnung dieses 13. Monatslohnes wurde jedoch berücksichtigt, dass der Beschuldigte drei Monate unbezahlten Urlaub bezogen hat. Der zweite unbezahlte Urlaub wurde erst mit Verfügung vom 7. Dezember 2010 und somit nach Erstellung

der Lohnabrechnung vom November 2011 gewährt, weshalb er in die Berechnung nicht miteingeflossen ist (Urk. 27/24 und Urk. 27/20). Wird der für neun Monate gewährte 13. Monatslohn auf 12 Monate hochgerechnet, so ergibt sich, dass der durchschnittliche bei den Verkehrsbetrieben Zürich erzielte Netto- Monatslohn des Beschuldigten auf rund Fr. 5'840.– zu beziffern ist. Der Beschuldigte hätte in den Monaten Dezember 2010 bis Februar 2011 mithin rund Fr. 17'520.– verdient, wenn er für die Verkehrsbetriebe Zürich hätte arbeiten können. 4.3 Der Verteidiger des Beschuldigten merkte sodann in seiner Berufungsbe- gründung vom 25. Juni 2013 an, dass der Beschuldigte während seines zweiten unbezahlten Urlaubes bei der Reinigungsunternehmung H. \_\_\_\_\_ gearbeitet habe und dadurch insgesamt ein Nettoeinkommen von Fr. 6'545.25 erwirtschaftet habe. Dieser Betrag könne vom Ersatzanspruch des Beschuldigten im Sinne einer Schadensminderung in Abzug gebracht werden, wodurch sich der ihm zu

- 35 - erstattende Lohnausfall bei den Verkehrsbetrieben Zürich entsprechend reduziere (Urk. 86 S. 18). Dazu ist Nachfolgendes anzumerken: Für die rund zwei Monate, welche der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befand, ging die Vorinstanz zutreffend davon aus, dass der Beschuldigte durch seine Tätigkeit im Bereich Reinigung Fr. 157.50 pro Arbeitstag hätte verdienen können und entschädigte ihn entspre- chend. Der Zeitraum ab Haftentlassung des Beschuldigten (4. November 2010) bis 30. Februar 2011 beinhaltete 80 Arbeitstage (November 2010, 18 Arbeitstage; Dezember 2010, 21 Arbeitstage; Januar 2011, 21 Arbeitstage; Februar 2011, 20 Arbeitstage). In diesem Zeitraum erwirtschaftete der Beschuldigte insgesamt Fr. 6'545.25. Dies ergibt rund Fr. 81.80 pro Arbeitstag. Dass der Beschuldigte im Zeitraum seiner Untersuchungshaft für die ihm zuvor ausgeübte und durch die Haft verunmöglichte Tätigkeit bei einem Reinigungsunternehmen mit einem bei- nahe doppelt so hohen Ansatz entschädigt wurde, wie er für die Zeit nach seiner Haft in Abzug bringen will, zeigt ohne Weiteres auf, dass ihm zusätzliche schadensmindernde Bemühungen zuzumuten gewesen wären. In Anbetracht der Verhältnisse, rechtfertigt es sich, ihm den Ansatz von Fr. 157.50 pro Arbeitstag auch für den Zeitraum nach seiner Inhaftierung anzurechnen, selbst in Anbetracht des Umstandes, dass der Beschuldigte nach seiner Entlassung aus der Haft nicht mehr für das selbe Reinigungsunternehmen tätig war als zuvor. Selbst wenn dem Beschuldigten dabei noch fünf Arbeitstage zugestanden werden, um sich nach seiner Inhaftierung um die persönlichen Angelegenheiten – insbesondere die Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit – zu kümmern, resultiert für die Zeit vom 4. November 2010 bis zum 30. Februar 2011 ein zumutbar erzielbarer Arbeits- erlös von insgesamt Fr. 11'812.50 (75 Arbeitstage x Fr. 157.50). 4.4 Der Erwerbsausfall des Beschuldigten in den Monaten Dezember 2010 bis Februar 2011 betreffend seine Arbeitsstelle bei den Verkehrsbetrieben Zürich in Höhe von Fr. 17'520.– ist folglich um Fr. 11'812.50 zu reduzieren. Daraus resultiert ein Anspruch des Beschuldigten auf eine Entschädigung in Höhe von Fr. 5'707.50.

- 36 - 5. Dem Beschuldigten ist folglich für die unschuldig erlittene Haft Schadener- satz von insgesamt Fr. 12'165.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen (Fr. 6'457.50 für den Verdienstaufschlag bei H. \_\_\_\_\_ Reinigungen sowie Fr. 5'707.50 für den um die zumutbare Schadensminderung reduzierten Ver- dienstaufschlag bei den Verkehrsbetrieben Zürich). Im Umfang von Fr. 6'457.50 ist dieser Betrag – mit der Vorinstanz – ab 7. September 2010 zu 5% zu verzinsen, im Umfang von Fr. 5'707.50 hat eine Verzinsung zu 5% ab dem 4. November 2010 zu erfolgen. D. Genugtuung für unschuldig erlittene Haft: 1. Die Vorinstanz sprach dem Beschuldigten für die unschuldig erlittene Haft eine um einen

Viertel reduzierte Genugtuung von Fr. 11'800.– zu (Urk. 74 S. 55). 2. Der Verteidiger stellt sich in diesem Zusammenhang gegen die Kürzung um einen Viertel und macht zusätzlich geltend, dass auf den nicht reduzierten Betrag ein Zins von 5% seit der Hälfte der Zeit der erstandenen Haft zuzusprechen sei (Urk. 86 S. 19). 3.1 Zunächst muss an dieser Stelle – mit der Verteidigung – festgestellt werden, dass die von der Vorinstanz vorgenommene Kürzung der Genugtuung um einen Viertel nicht angeht (vgl. Ziff. II. A. des vorliegenden Urteils; Art. 430 Abs. 1 lit. a). Die durch die Vorinstanz als angemessen erachtete ungekürzte Genugtuung in Höhe von Fr. 14'750.– erweist sich in Anbetracht der vorliegenden Umstände jedoch als überhöht (zumal von einem Ansatz von Fr. 250.– pro Tag ausgegangen wurde). 3.2 Voraussetzung des Anspruchs auf eine Genugtuung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO ist eine besonders schwere Verletzung in den persönlichen Verhältnissen. Hauptbeispiel einer solchen Persönlichkeitsverletzung ist der im Gesetz ausdrücklich erwähnte Freiheitsentzug. Zur Bemessung der Genugtuung bei sich nachträglich als ungerechtfertigt erweisender Untersuchungshaft existiert eine umfangreiche Praxis und Rechtsprechung (vgl. hierzu Wehrenberg/ Bernhard, Basler Kommentar, Basel 2011, N 27 ff. zu Art. 429 StPO; Griesser,

- 37 - Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2010, N 7 zu Art. 429 StPO). Die Festlegung der Höhe der Genugtuung beruht auf richterlichem Ermessen. Bei dessen Ausübung kommt den Besonderheiten des Einzelfalls entscheidendes Gewicht zu. Dies schliesst allerdings nicht aus, dass sich das Gericht an Präjudizien orientiert, die nach Art und Schwere der beurteilten Verletzungen zum Vergleich geeignet sind. Aufgrund der Art und der Schwere der Verletzung ist zunächst die Grössenordnung der in Frage kommenden Genugtuung zu ermitteln. In einem zweiten Schritt sind die Besonderheiten des Einzelfalls, die eine Verminderung oder Erhöhung der zuzusprechenden Summe nahe legen, zu würdigen. Das Bundesgericht erachtet bei kürzeren Freiheitsentzügen Fr. 200.– pro Tag als angemessene Genugtuung, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder eine geringere Entschädigung zu rechtfertigen vermögen. Psychische Belastungen im Ausmass, wie sie mit jedem Strafverfahren verbunden sind, genügen für die Erhöhung des Tagessatzes nicht. Bei längerer Untersuchungshaft (von mehreren Monaten Dauer) ist der Tagessatz in der Regel zu senken, da die erste Haftzeit besonders erschwerend ins Gewicht fällt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_574/2010 vom 31. Januar 2011, E. 2.3; 6B\_745/2009 vom 12. November 2009, E. 7.1, je mit weiteren Hinweisen). Gemäss Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts wird dabei in der Regel ein Tagessatz von Fr. 100.– angenommen (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts SK.2010.14 vom 23. März 2011, E. 37; BK.2006.14 vom 12. April 2007, E. 2.2). 3.3 Der Beschuldigte befand sich vom 7. September 2010 (Urk. 23/3) bis zum 4. November 2010 (Urk. 23/14), mithin 59 Tage, in Haft. Dabei handelte es sich um ungerechtfertigte, das heisst zwar rechtmässig angeordnete, aber unschuldig erlittene Haft. Der Beschuldigte arbeitet seit bald 13 Jahren als Bus- und Tramführer bei den Verkehrsbetrieben Zürich. Nach seiner Inhaftierung konnte er diese Arbeitsstelle im März 2011 wieder antreten. Er wurde somit durch die Haft nicht aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis herausgerissen, zumal er im Zeitraum seiner Inhaftierung ohnehin unbezahlten Urlaub bezogen hatte. Die Inhaftierung war nicht mit besonderer Publizität verbunden. Betreffend die weiteren Umstände der Verhaftung und der Hausdurchsuchung sowie hinsichtlich der Schwere der

- 38 - gegen ihn erhobenen Vorwürfe sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung der Gesundheit des Beschuldigten und seiner Ehefrau kann im Übrigen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 74 S. 53 f.). Abgesehen von den üblichen Nachteilen und Erschwernissen, insbesondere durch die psychische Belastung, die eine Inhaftierung mit sich bringt, sind keine weitergehenden Folgen der Haft erkennbar. Unter den geschil- derten Umständen und in Beachtung einer leichten Degression infolge der zweimonatigen Haftdauer erscheint grundsätzlich ein Ansatz von Fr. 180.– pro Tag gerechtfertigt, was gesamthaft zu einer Genugtuungssumme von Fr. 10'620.– führen würde. Aufgrund des Verbots der Reformatio in Peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) kann die durch die Vorinstanz zugesprochene Genugtuung jedoch nicht verringert werden. Dem Beschuldigten ist folglich für die unschuldig erlittene Haft eine Genugtuung von Fr. 11'800.– zuzusprechen. Im Übrigen ist dem Verteidiger jedoch darin beizupflichten, dass die Genugtuung zu verzinsen ist, wobei ein Zins von 5% seit der Hälfte der erstandenen Haft, mithin seit dem 6. Oktober 2010, zu- zusprechen ist. E. Kosten- und Entschädigungsregelung betreffend das Berufungsverfahren: 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veran- schlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts, LS. 211.11). 2.1 Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens bzw. Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). 2.2 Hinsichtlich seines Antrags, die Kosten des Vor- und Hauptverfahrens seien vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen obsiegt der Beschuldigte vollum- fänglich, wobei dieser Viertel der durch die Vorinstanz aufgeführten Kosten Fr. 3'092.50 beträgt. Mit seinem Antrag, die Prozessentschädigung für das Vor- und Hauptverfahren auf Fr. 48'638.30 festzusetzen, unterliegt der Beschul- digte zu etwa zwei Dritteln (wurden ihm doch Fr. 23'459.30 weniger zugesprochen als er verlangt hat, jedoch Fr. 10'379.– mehr als die Vorinstanz festsetzte). Mit dem Antrag, es sei der Schadenersatz für die unschuldig erlittene Haft auf

- 39 - Fr. 20'312.25 zu beziffern unterliegt der Beschuldigte in etwa zur Hälfte (werden ihm heute doch Fr. 7'321.90 mehr zugesprochen als die Vorinstanz zugestand, jedoch Fr. 8'147.25 weniger, als er geltend machte). Mit dem Antrag die Genug- tuung für die unschuldig erlittene Haft auf Fr. 14'750.– festzusetzen und zu verzinsen, obsiegt der Beschuldigte hinsichtlich der Festsetzung eines Zinses, unterliegt jedoch hinsichtlich eines Betrages von Fr. 2'950.–, zumal die Genug- tuung auf dem durch die Vorinstanz festgesetzten Betrag zu belassen ist. Werden sämtliche Positionen miteinbezogen, zeigt sich, dass der Beschuldigte insgesamt hinsichtlich eines Betrages von rund Fr. 22'650.– obsiegt, wogegen er hinsichtlich eines Betrages von Fr. 34'556.55 unterliegt. Aus diesem Verhältnis zeigt sich, dass es sich rechtfertigt, die Kosten des Berufungsverfahrens zu 3/5 dem Beschuldigten aufzuerlegen und sie zu 2/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3.1 Für das Berufungsverfahren verlangt der Verteidiger des Beschuldigten sodann eine Prozessentschädigung in Höhe von Fr. 6'084.70 (Urk. 89). Diese erweist sich als zu hoch. 3.2 Auch an dieser Stelle ist anzumerken, dass die Bearbeitung des vorliegen- den Falles höchstens von durchschnittlicher Schwierigkeit war, zumal im Berufungsverfahren lediglich noch die Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorinstanzlichen Urteils Prozessthema waren. Da auch in diesem Zusammenhang ohne Weiteres von einem Standardverfahren auszugehen ist, ist auch für das Berufungsverfahren eine Pauschalgebühr festzusetzen. Bezüglich der zur Kontrollrechnung hinzuzuziehenden Honorarnote von Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ ist anzumerken, dass der Stundenansatz auf den Mittelwert der gesetzlich vorgese- henen Ansätze in Höhe von Fr. 250.– festzusetzen ist (vgl. § 16 Abs. 1

AnwGebV in Verbindung mit § 3 AnwGebV) und dass der Verteidiger des Beschuldigten auch in diesem Zusammenhang pro Fotokopie Fr. 1.– verrechnet (vgl. Urk. 89), obwohl der gerichtliche Ansatz Fr. 0.50 beträgt. Im Übrigen ist die Honoraranteile des Verteidigers jedoch nicht zu beanstanden. Es rechtfertigt sich gesamthaft betrachtet, die Pauschalgebühr für das Berufungsverfahren auf Fr. 4'700.– festzusetzen. Hinzu kommen die – um die zu hoch ausgewiesenen Kopierkosten gekürzt – Barauslagen von Fr. 164.50. Der Gesamtbetrag der Entschädigung von

- 40 - Fr. 4'864.50 ist aufgrund des teilweisen Unterliegens des Beschuldigten jedoch um 3/5 auf Fr. 1'945.80 zu reduzieren. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, vom 10. Dezember 2012 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen. 2. Die Entscheidungsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 5'000.–. Die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'220.– Auslagen Untersuchung Fr. 650.– Kosten der Kantonspolizei Zürich Fr. 2'500.– Gebühr der Anklagebehörde Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 3.-6. (...) 7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmatt vom 26. November 2010 beschlagnahmten und beim Forensischen Institut Zürich bzw. bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmatt gelagerten Gegenstände und Vermögenswerte: – 1 Pistole der Marke SIG SAUER, Typ 226, Kaliber 9mm Para, Serien-Nr. ... inkl. 1 eingesetztes Magazin (leer) (lagernd beim Forensischen Institut Zürich unter Nr. ...) – 1 Pistole der Marke SIG SAUER, Typ 220, Kaliber 9mm Para, Serien-Nr. ... inkl. Lederholster und 2 Magazine (leer), Pistolenmunition: 1 Schachtel mit 50 Patronen Kaliber 9mm Luger, Marke Sellier & Bellot (lagernd beim Forensischen Institut Zürich unter Nr. ...) – 1 Natel "Nokia" Mod. 6700c-1 inkl. SIM-Card Sunrise (lagernd bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmatt unter Sachkaution Nr. ...) – 1 Natel "Sony Ericson" Mod. H110i inkl. SIM-Card "Yallo" (lagernd bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmatt unter Sachkaution Nr. ...) – EURO 3'020.– (lagernd bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmatt unter Sachkaution Nr. ...)

- 41 - – Fr. 1'090.– (lagernd bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmatt unter Sachkaution Nr. ...) werden dem Beschuldigten durch die entsprechende Lagerbehörde auf erstes Verlangen herausgegeben. 8. (Mitteilungen.) 9. (Rechtsmittel.)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.